



## Studienreglement Weiterbildungsstudiengänge

Gestützt auf Artikel 8 des Fachhochschulgesetzes (414.71) vom 4. Oktober 2005, die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005, das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTWG, BR 427.500), die Ergänzenden Übergangsbestimmungen zu den Studienordnungen vom 9. September 2009 sowie das Reglement zur Behandlung von Beschwerden vom 20. April 2010.

Vom Hochschulrat der HTW Chur erlassen am 22. Juni 2010

---

### I. Grundlagen

- Art. 1  
*Geltungsbereich*
- <sup>1</sup> Dieses Studienreglement gilt für sämtliche im Rahmen der Fachhochschul-Weiterbildung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur angebotenen Studiengänge.
- <sup>2</sup> Dieses Studienreglement regelt
- die Zulassungsbedingungen
  - den Studienbetrieb im Allgemeinen;
  - das Prüfungsverfahren
  - die Promotion sowie
  - den Erwerb des Master-Diploms
- in der Fachhochschul-Weiterbildung an der HTW Chur.
- Art. 2  
*Aufbau des Studiums*
- <sup>1</sup> Die Weiterbildung an der HTW Chur ist eine der Aufgaben im Rahmen des erweiterten Leistungsauftrages. Die HTW Chur kennt in der Weiterbildung unterschiedliche Kategorien. Jede dieser Kategorien setzt unterschiedliche Zulassungsanforderungen voraus und führt zu verschiedenen Ausbildungszielen. Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:
- Weiterbildungskurse  
einzelne Tage, relativ offene Zulassung, Teilnahmebestätigung
  - Certificate of Advanced Studies CAS  
Leistungsumfang: ca. 250 bis 300 Stunden  
ECTS : mind. 10  
Anerkennung : Fachhochschule Ostschweiz FHO
  - Diploma of Advanced Studies DAS  
Leistungsumfang: ca. 750 bis 900 Stunden  
ECTS: mind. 30  
Anerkennung: Fachhochschule Ostschweiz FHO
  - Master of Advanced Studies MAS  
Leistungsumfang: ca. 1500 bis 1800 Stunden  
ECTS: 60  
Anerkennung: Fachhochschule Ostschweiz FHO, eidgenössisch anerkannter Titel
  - Executive MBA  
Leistungsumfang: ca. 1500 bis 1800 Stunden  
ECTS: mind. 60  
Anerkennung: Fachhochschule Ostschweiz FHO, eidgenössisch anerkannter Titel
- Art. 3  
*Studienkosten*
- <sup>1</sup> Die Studiengebühren werden vom Hochschulrat auf Antrag der Hochschulleitung festgelegt.
- <sup>2</sup> Durch die Studiengebühren werden abgegolten:
- Unterricht
  - Diplomarbeits- resp. Thesis-Betreuung
  - Studienunterlagen (Lehrmittel, Kopien etc.)
- <sup>3</sup> Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten sind durch den/die Studierende/n zu tragen.

## II. Zulassung

- Art. 4  
*Grundsatz*
- <sup>1</sup> Die Zulassung richtet sich nach der Vorbildung, welcher der/die Interessent/in vorweisen kann. Je nach Studiengang legt die Hochschulleitung die auszuweisende qualifizierte Berufs- und Führungspraxis fest.
- <sup>2</sup> Eine Aufnahme sur dossier ist möglich.
- <sup>3</sup> Persönliche Eignung sowie ein ausgeprägtes Interesse sind weitere Kriterien, die den Aufnahmeentscheid beeinflussen.
- Art. 5  
*Zulassungs- und Übertrittsvoraussetzungen*
- <sup>1</sup> Die spezifischen Zulassungsbedingungen zu einem Fachhochschul-Weiterbildungsstudium sowie der Übertritt in ein weiterführendes Fachhochschul-Weiterbildungsstudium der HTW Chur sind in einer separaten Weisung geregelt.
- Art. 6  
*Aufnahmeverfahren*
- <sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in drei Stufen:
- Einreichung der Anmeldeunterlagen
  - Aufnahmegespräch
  - Aufnahmeentscheid
- <sup>2</sup> Interessenten reichen das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular mit den notwendigen Beilagen beim zuständigen Sekretariat an der HTW Chur ein. Dieses bestätigt den Eingang und orientiert den/die Kandidat/in, dass die Studienleitung binnen 3 Wochen zu einem persönlichen Aufnahmegespräch einlädt.
- <sup>3</sup> Die Studienleitung führt ein Aufnahmegespräch durch. Dabei werden im Gespräch nochmals die Erfüllung der Aufnahmekriterien sowie die persönliche Eignung überprüft. Die Studienleitung klärt im Aufnahmegespräch ausserdem die allfällige Dispensation von einzelnen Modulen bzw. die Anrechnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erbrachten Studienleistungen.
- <sup>4</sup> Die Studienleitung entscheidet auf Basis des Aufnahmegesprächs definitiv über die Aufnahme. Der Entscheid wird dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitgeteilt.

## III. Leistungsnachweise, Promotion und Diplomierung

- Art. 7  
*Grundsätze*
- Die Studierenden weisen in Form von Leistungsnachweisen aus, dass sie in der Lage sind, erlerntes Wissen zu reflektieren und anzuwenden.
- Art. 8  
*Leistungsbewertung*
- <sup>1</sup> In jedem Modul wird mindestens ein Leistungsnachweis durchgeführt.
- <sup>2</sup> Es steht den Modulverantwortlichen frei, mehrere Teilleistungsnachweise vorzusehen. Die Studienleitung legt die Gewichtung vorgängig fest. Es sind auch Gruppenleistungsnachweise möglich. Alle Gruppenmitglieder erhalten in diesem Fall die gleiche Bewertung. Der/die Modulverantwortliche ist für die Erstellung, Durchführung und Bewertung der Modulleistungsnachweise zuständig.
- <sup>3</sup> Leistungsnachweise, Diplomarbeit (DAS) und Master-Thesis (MAS/EMBA) werden sowohl mit den in der Schweiz bekannten Noten sowie den international vergleichbaren Prädikaten A, B, C, D, (E), F beurteilt.

Schweizer Notenskala		ECTS-Notensystem	
6.0	ausgezeichnet	A	bestanden
5.5	sehr gut	B	bestanden
5.0	gut	C	bestanden
4.5	befriedigend	D	bestanden
4.0	genügend	E	bestanden
3.5	nicht genügend	FX	nicht bestanden
3.0 bis 1.0	ungenügend	F	nicht bestanden

<sup>4</sup> Bis auf Stufe CAS ist auch eine Beurteilung beschränkt auf „bestanden / nicht bestanden“ möglich.

Art. 9  
*Erklärung*

Schriftliche Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und erlaubten Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass anderenfalls die Hochschulleitung zum Entzug der aufgrund der Arbeit verliehenen Qualifikation oder Titels berechtigt ist.“

Art. 10  
*Wiederholung*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise können einmal nachgeholt werden. Dies gilt nur bei entschuldigten Absenzen oder nicht fristgerechter Abgabe an einem fixen Termin.

<sup>2</sup> Leistungsnachweise mit einer ungenügenden Note können einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Die zusätzlich anfallenden Kosten für nicht angetretene oder ungenügende Leistungsnachweise gehen zu Lasten des Studierenden.

<sup>4</sup> Anders lautende Regelungen bei Kooperationsprodukten behalten ihre Gültigkeit bis zur Neuverhandlung der Kooperation.

Art. 11  
*Täuschung*

<sup>1</sup> Wird das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt er als nicht bestanden.

<sup>2</sup> Im Falle von Verstössen gegen die Regeln der Ehrlichkeit kann die Hochschulleitung:

- Studienleistungen nicht anerkennen oder aberkennen
- Diplome, Zeugnisse, Zertifikate verweigern oder aberkennen
- Titel verweigern oder aberkennen

<sup>3</sup> Ausserdem kann die Hochschulleitung in schwerwiegenden Fällen Studierende vom Studium ausschliessen.

Art. 12  
*Promotion*

<sup>1</sup> Alle Module müssen bestanden sein.

<sup>2</sup> Abweichend davon gilt in der Management-Weiterbildung: es darf pro Stufe max. ein Modul ungenügend abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Ein Diplom wird erteilt, wenn:

- studiengangspezifisch entweder Art. 12, Abs. 1 oder Art. 12, Abs. 2 erfüllt ist;
- die Thesis angenommen wurde;
- insgesamt ein Notendurchschnitt von 4,0 erreicht wurde

Art. 13  
*Diplomabschluss*

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit resp. Master Thesis bildet den Abschluss des Studiums.

<sup>2</sup> Die Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-These (MAS/EMBA) ist in einer separaten Weisung, den „Zulassungs- und Promotionsbestimmungen“ zu einem Fachhochschul-Weiterbildungsstudium geregelt.

<sup>3</sup> Die nicht bestandene Diplomarbeit oder Master-These kann einmalig wiederholt werden. Der Termin wird von der Studienleitung festgelegt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Diplomanden/in.

Art. 14  
*Titel*

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Diplome und Titel richtet sich nach Art. 7 der Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen.

<sup>2</sup> Die Diplome zum „Master of Advanced Studies FHO in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: MAS FHO) oder „Executive Master of Business Administration FHO (Abkürzung EMBA FHO) sind eidgenössische geschützt und anerkannt.

<sup>3</sup> Die Hochschule kann weitere Zertifikate ausstellen, es sind dies:

- Weiterbildungskurse (ein Tag: Teilnahmebestätigung)
- Certificate of Advanced Studies FHO (Abkürzung: CAS FHO)
- Diploma of Advanced Studies FHO (Abkürzung: DAS FHO)

<sup>4</sup> Die Absolventen erhalten:

- ein Diplom, welches Titel, Titelinhaber und die das Diplom verleihende Institution sowie die erhaltenen ECTS ausweist
- bei Absolvierung eines MAS oder EMBA ein Diploma Supplement, welches Auskunft über die genauen Studieninhalte, die dafür aufgewendete Lernleistung und die Leistungsbeurteilung gibt

<sup>5</sup> Die Absolventen sind mit dem Erhalt des Diploms berechtigt, den Titel der betreffenden Weiterbildung zu führen und das betreffende Akronym ihrem Hochschultitel bzw. Titel der höheren Berufsabschlüsse hinzuzufügen.

#### Art. 15 *ECTS und Präsenz*

<sup>1</sup> Die erbrachten Studienleistungen werden in Form von Kreditpunkten nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) ausgewiesen.

<sup>2</sup> Damit die zum Abschluss des Studiums nötigen Credits angerechnet werden, ist eine Präsenz von mind. 80% erforderlich. Die Studienleitung kann eine verschärfte Präsenzpflcht für bestimmte Module festlegen.

<sup>3</sup> Die Studienleitung kann nötigenfalls weitere Leistungsnachweise einfordern.

### IV. Organisatorisches zum Studium

#### Art. 16 *Urheber- und Nutzungsrecht*

<sup>1</sup> Arbeiten, die im Rahmen der Weiterbildung angefertigt werden, gehören im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht dem/der Verfasser/in.

<sup>2</sup> Die Studierenden treten mit der Immatrikulation ihre Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie während ihrer Weiterbildung erschaffen, an die jeweiligen Auftraggeber ab.

#### Art. 17 *Einsprachen*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Organe der HTW Chur kann Einsprache beim Hochschulrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittelfrist beträgt:

- a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen nach Abschluss der letzten Prüfung;
- b) 30 Tage in den übrigen Fällen

<sup>3</sup> Die Einsprache ist schriftlich an den Hochschulrat der HTW Chur, Pulvermühlstrasse 57, 7000 Chur, zu richten.

<sup>4</sup> Die Rüge der Unangemessenheit ist im Falle der Ergebnisse von Leistungsnachweisen unzulässig.

<sup>5</sup> Das Einspracheverfahren richtet sich nach dem Reglement über die Behandlung von Beschwerden vom 20. April 2010, gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100) des Kantons Graubünden.

#### Art. 18 *Nichtantritt oder Rücktritt vom Studium*

<sup>1</sup> Studierende, welche das Studium nicht antreten oder abbrechen, teilen dies der Studienleitung schriftlich mit.

<sup>2</sup> Bis 4 Wochen vor Studienbeginn ist ein vorzeitiger Rücktritt vom Vertrag ohne weitere Kostenfolge möglich. Erfolgt der Rücktritt kurzfristig vor Studienbeginn, entscheidet die Studienleitung über die Kostenfolge.

<sup>3</sup> Mit Antritt des Studiums erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Studiengebühr. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

Art. 19  
*Unterbruch*

Das Studium kann auf Wunsch und mit schriftlichem Antrag an die Studienleitung unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Weiterstudiums kann jedoch durch die Hochschule nicht gewährleistet werden.

Art. 20  
*Haftpflicht- und Unfallversicherung*

Die Versicherung ist Sache der Studierenden. Die Hochschule lehnt bei ungenügender Deckung jede Haftung ab.

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 21  
*Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt mit der Genehmigung durch den Hochschulrat am 22. Juni 2010 in Kraft.

Chur, 22. Juni 2010

**Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur**



Ludwig Locher  
Präsident des Hochschulrates



Jürg Kessler  
Rektor